

KfUH-Klubgerichts-Ordnung
gemäß § 1 Absatz 4 der
Satzung des Klubs für Ungarische Hirtenhunde e.V.
(Fassung vom 18.08.2010)

Präambel

Das KfUHKlubgericht ist kein Organ des Klubs für Ungarische Hirtenhunde (KfUH) e.V., sondern eine unabhängige und selbständige Einrichtung des KfUH e.V.

Die nachstehende KfUH-Klubgerichtsordnung (KGO) ist Bestandteil der Satzung des KfUH e.V..

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Der Klubgerichtsbarkeit unterliegen der KfUH, seine Organe und Organmitglieder, die Landesgruppen des KfUH, ihre Organe und Organmitglieder sowie alle Klubmitglieder, soweit diese sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des KfUH betätigen.
- (2) Sachlich zuständig ist das KfUH-Klubgericht insbesondere
 - a. als Ehrengericht für alle Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des KfUH, Einzelanordnungen und Beschlüsse von Kluborganen, die eine disziplinarische Ahndung zur Folge haben können sowie für alle weiteren in der Satzung aufgeführten Tatbestände.
 - b. als Ehrengericht für die Entscheidung über Einsprüche gegen Anordnungen der Kluborgane.
 - c. als Schlichtungsstelle nach § 52 Absatz 3 der Satzung.

§ 2 Zusammensetzung des KfUH-Klubgerichts

- (1) Das KfUH-Klubgericht ist mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besetzt. Zusätzlich sollen ein stellvertretender Vorsitzender und zwei stellvertretende Beisitzer gewählt werden.
- (2) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt gemäß des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) besitzen.
- (3) Die Beisitzer und deren Stellvertreter sollen in der Kynologie erfahren sein.

§ 3 Unabhängigkeit

- (1) Die Mitglieder des KfUH-Klubgerichts sind unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen. Das KfUH-Klubgericht hat seinen Entscheidungen die Klubsatzung, die Klubordnungen und ergänzend die VDH-Satzung und Ordnungen sowie die Regeln der F.C.I. zugrunde zu legen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des staatlichen Rechts entspre-

chend. In Disziplinarangelegenheiten ist das KfUH-Klubgericht nicht an die gestellten Anträge gebunden.

- (2) Die Mitglieder des KfUH-Klubgerichts dürfen - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - nicht Mitglied eines Organs des KfUH sein.

§ 4 Wahl der Klubgerichtsmitglieder

- (1) Die Wahl der Klubgerichtsmitglieder erfolgt nach § 38 der Satzung durch die Mitgliederversammlung. Mitglieder des KfUH-Klubgerichts bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Beim Ausscheiden oder länger andauernder Verhinderung des Vorsitzenden ist sein Stellvertreter zur Amtsführung berufen.
- (3) Beim Ausscheiden oder länger andauernden Verhinderung eines Beisitzers rückt ein Stellvertreter nach, wobei die höhere Stimmenzahl bei der Wahl der Stellvertreter entscheidet; bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

§ 5 Ausschluss von Klubgerichtsmitgliedern

- (1) Ein Mitglied des KfUH-Klubgerichts ist von der Mitwirkung in einem Klubgerichtsverfahren ausgeschlossen, wenn es selbst Beteiligter des Verfahrens ist, Angehöriger eines Beteiligten ist oder Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind:
- a. der Verlobte, der Ehegatte und der Lebenspartner,
 - b. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
 - c. Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Geschwister der Eltern,
 - d. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).
- (3) Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht; die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist oder die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 6 Ablehnung von Klubgerichtsmitgliedern

- (1) Die Ablehnung des KfUH-Klubgerichts im Ganzen ist unzulässig.
- (2) Klubgerichtsmitglieder können von jedem Verfahrensbeteiligten abgelehnt werden, wenn die begründete Besorgnis der Befangenheit besteht. Das Ablehnungsverlangen ist schriftlich unter Glaubhaftmachung des Grundes bei dem Vorsitzenden des Klubgerichts geltend zu machen. Sie soll mit der ersten Einlassung zur Sache geltend gemacht werden. Erfolgt das Ablehnungsverlangen erst nach erfolgter Ladung zur mündlichen Verhandlung oder in der mündlichen Verhandlung sind die zusätzlichen Kosten für eine Umladung oder eine erneute mündliche Verhandlung ausschließlich durch die Partei, die das Ablehnungsverlangen geltend gemacht hat, zu tragen.
- (3) Das abgelehnte Klubgerichtsmitglied soll sich zur Ablehnung äußern. Seine Stellungnahme ist allen Verfahrensbeteiligten zuzuleiten.

- (4) Über den Ablehnungsantrag entscheidet das KfUH-Klubgericht ohne Mitwirkung des abgelehnten Klubgerichtsmitglieds. Für das abgelehnte Mitglied wirkt der jeweilige Stellvertreter mit. Ist die Ablehnung begründet, tritt an Stelle des abgelehnten Klubgerichtsmitgliedes der jeweilige Stellvertreter. Ist die Ablehnung unbegründet, ist dem Verfahren in der ursprünglichen Besetzung des KfUH-Klubgerichts der Fortgang zu geben.
- (5) Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ist allen Verfahrensbeteiligten bekanntzugeben. Eine Begründung steht im Ermessen des KfUH-Klubgerichts. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
- (6) Klubgerichtsmitglieder können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung ablehnen. Die Gründe für ihre Befangenheit sind dem Vorsitzenden des KfUH-Klubgerichts schriftlich mitzuteilen. Hält der Vorsitzende des KfUH-Klubgerichts sich für befangen, hat dieser die Gründe seinem Stellvertreter mitzuteilen. Absatz 4 und 5 geltend entsprechend.

§ 7 Einleitung des Klubgerichtsverfahrens

- (1) Antragsberechtigt sind die Organe des Klubs sowie alle Klubmitglieder, deren Mitgliedsrechte nicht nach § 13 der Satzung ruhen und die ihre finanziellen Verpflichtungen nach §§ 11 und 12 der Satzung erfüllt haben.
- (2) Der Antragsteller hat die Antragsschrift mit vier Abschriften bei dem Vorsitzenden des Klubgerichts einzureichen. Die Antragsschrift muss die Bezeichnung der Parteien, die Angabe des Streitgegenstandes und einen bestimmten Antrag enthalten. Der Antragsteller hat dabei seinen Anspruch und die Tatsachen, auf die sich der Anspruch stützt, darzulegen.
- (3) Alle erheblich erscheinenden Schriftstücke und Urkunden sind mit der Antragsschrift vorzulegen. Die Abschriften der Antragsschrift müssen ebenfalls Ablichtungen dieser Schriftstücke und Urkunden enthalten.
- (4) Andere Beweismittel, derer sich bedient werden soll, sind zu bezeichnen. Als Beweismittel kommen insbesondere Sachverständige, Zeugen, Beweis durch Augenschein und Parteivernehmung in Betracht.
- (5) Der Antragsschrift muss der Nachweis über die vom Antragsteller nach § 22 eingezahlte Klubgerichtsgebühren und Kostenvorschüsse beigelegt werden, sofern keine satzungsmäßige Befreiung von der Vorschusspflicht besteht.

§ 8 Zurückweisung von Anträgen

- (1) Der Vorsitzende des KfUH-Klubgerichts hat Verfahrensanträge als unzulässig zurückzuweisen, wenn die Zuständigkeit des KfUH-Klubgerichts nicht gegeben ist oder der Verfahrensantrag nicht fristgerecht eingereicht ist oder wenn der Vorschusspflicht nach § 54 Absatz 1 der Klubsatzung nicht nachgekommen wurde.
- (2) Das Klubgericht kann Verfahrensanträge als unzulässig zurückweisen, wenn sie formal nicht den Anforderungen des § 8 Absatz 1 bis 4 entsprechen, sie unangemessen verfasst wurden, insbesondere, wenn sie beleidigende Äußerungen oder bloße Vermutungen ohne Angabe von Beweismitteln enthalten oder wenn sie nicht unverzüglich nach Kenntnis der entscheidungserheblichen Tatsachen gestellt werden.
- (3) Vor einer Zurückweisung nach Absatz 2 soll der Vorsitzende des KfUH-Klubgerichts den Antragsteller unverzüglich zur Behebung der formalen Mängel auffordern. Auf Antrag kann zur Einreichung der erforderlichen Beweismittel eine einmonatige Nachfrist gewährt werden. Kommt der Antragsteller der Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht nach,

weist das KfUH-Klubgericht den Verfahrensantrag als unzulässig zurück. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

In den Fällen der Zurückweisung nach Absatz 2 kann das KfUH-Klubgericht einen erneuten Antrag in gleicher Sache innerhalb eines Monats nach der Zurückweisung zulassen, sofern der erneute Antrag den Vorschriften dieser Ordnung genügt.

§ 9 Verfahrensleitende Maßnahmen

- (1) Der Vorsitzende des KfUH-Klubgerichts stellt dem Antragsgegner einen zulässigen Verfahrensantrag unter Fristsetzung von einem Monat zur Stellungnahme zu. Der Antragsteller sowie der Klubvorstand sind über die Zustellung des Verfahrensantrags an den Antragsgegner zu benachrichtigen.
- (2) Die Stellungnahme des Antragsgegners ist mit vier Abschriften fristgerecht bei dem Vorsitzenden des Klubgerichts einzureichen. Dieser kann den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihres Vortrags aufgeben sowie den Parteien Gelegenheit zu weiteren Stellungnahmen, jeweils unter Fristsetzung von einem Monat, einräumen. Die Fristen des Klubgerichts können auf begründeten Antrag hin verlängert werden. Bei Fristversäumnis kann das Gericht nach Aktenlage entscheiden.
- (3) Das KfUH-Klubgericht soll den Sachverhalt ausreichend aufklären, wobei die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten sind und den Parteien rechtliches Gehör zu gewähren ist. Der Vorsitzende des KfUH-Klubgerichts oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des KfUH-Klubgerichts kann hierzu Beweise erheben und insbesondere Zeugen schriftlich befragen.
- (4) Sämtliche Schriftsätze der Parteien, alle Urkunden und sonstigen Schriftstücke sowie die Verfügungen des Klubgerichts sind den Parteien, gegebenenfalls mit der Aufforderung zur Stellungnahme, zur Kenntnis zu geben.
- (5) Zustellungen sind so vorzunehmen, dass ein Zustellungsnachweis vorliegt, wobei ein durch den Empfänger unterzeichnetes Empfangsbekenntnis ausreichend sein kann.

§10 Verfahrensgestaltung

- (1) Das KfUH-Klubgericht entscheidet, ob mündlich verhandelt werden soll. Grundsätzlich soll eine mündliche Verhandlung stattfinden, insbesondere dann, wenn die Sache in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht schwierig erscheint oder dies zur Aufklärung des Sachverhalts geboten ist.
- (2) Im schriftlichen Verfahren soll nur entschieden werden, wenn der Sachverhalt unstreitig gestellt ist oder beide Parteien einem schriftlichen Verfahren zugestimmt haben.
- (3) Das KfUH-Klubgericht hat die Sache so weit vorzubereiten, dass das Verfahren nach Möglichkeit in einer mündlichen Verhandlung zum Abschluss gebracht werden kann. Zu diesem Zweck kann das KfUH-Klubgericht Unterlagen des Klubs beiziehen. Im Übrigen entscheidet das KfUH-Klubgericht, welche Zeugen und Sachverständige zu hören und welche sonstigen Beweismittel heranzuziehen sind.
- (4) Der Vorsitzende des KfUH-Klubgerichts teilt dem Antragsteller den für die mündliche Verhandlung notwendigen, weiteren Kostenvorschuss mit. Der Kostenvorschuss umfasst mindestens die Reisekosten der Mitglieder des KfUH-Klubgerichts, eines Protokollführers, die Entschädigungen für die vom Antragsteller benannten Zeugen und Sachverständigen sowie die Miete für den Verhandlungsraum. Der Nachweis über den bei der Klubkasse einzuzahlenden Kostenvorschuss ist dem Vorsitzenden des KfUH-Klubgerichts in-

nerhalb von 2 Wochen vorzulegen, andernfalls gilt der Antrag als zurückgezogen. Kluborgane sind von der Vorschusspflicht befreit.

- (5) Der Vorsitzende des KfUH-Klubgerichts teilt dem Antragsgegner, der Zeugen und/oder Sachverständige benannt hat, die Höhe des zu leistenden Vorschusses mit. Der Nachweis über den bei der Klubkasse einzuzahlenden Kostenvorschuss ist dem Vorsitzenden des KfUH-Klubgerichts innerhalb von 2 Wochen vorzulegen, andernfalls gilt der Beweisantrag als zurückgezogen. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 11 Ladung

- (1) Die Ladung zur mündlichen Verhandlung ist den Parteien, Bevollmächtigten, Zeugen und Sachverständigen zuzustellen. Zeugen und Sachverständige sind darauf hinzuweisen, dass sie vom KfUH nach den Sätzen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) in der jeweils gültigen Fassung entschädigt werden.
- (2) Der Vorsitzende des KfUH-Klubgerichts kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen,
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- (4) Die Parteien sind darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

§ 12 mündliche Verhandlung

- (1) Die mündliche Verhandlung vor dem KfUH-Klubgericht ist kluböffentlich. Das KfUH-Klubgericht kann in begründeten Fällen Zuhörer zulassen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
- (2) Zeugen und Sachverständige sind einzeln und in Abwesenheit anderer Zeugen und Sachverständiger zu vernehmen.
- (3) Nach Schluss der Beweisaufnahme ist den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13 Vertretung

- (1) Jede Partei kann sich durch eine volljährige, unbeschränkt geschäftsfähige Person vertreten lassen. Das KfUH-Klubgericht kann einen ihm ungeeignet erscheinenden Bevollmächtigten zurückweisen und das persönliche Erscheinen der Partei anordnen oder der Partei aufgeben, einen anderen geeigneten Bevollmächtigten zu bestellen.
- (2) Als bevollmächtigte Person kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens ein bei einem Gericht der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Rechtsanwalt bestellt werden. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 14 Säumnis

Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt zur mündlichen Verhandlung nicht, so entscheidet das KfUH-Klubgericht aufgrund der Aktenlage. Wird die Partei von einem Bevollmächtigten vertreten, muss sich die vertretene Partei das Nichterscheinen des Bevollmächtigten zurechnen lassen.

§ 15 Protokoll

- (1) Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen. Der Protokollführer fertigt das Protokoll im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Klubgerichts. Ein Diktat des Vorsitzenden des Klubgerichts auf Ton- oder Datenträger ist ebenfalls zulässig. Eine Abschrift des Protokolls ist unverzüglich nach der Sitzung herzustellen und den Parteien zuzuleiten. Die Aufzeichnungen auf Ton- und Datenträger sind vorläufig zu den Akten zu nehmen und sollen nach Rechtskraft der Entscheidung des KfUH-Klubgerichts gelöscht werden.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
 - a. die Besetzung des KfUH-Klubgerichts,
 - b. Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung,
 - c. die Bezeichnung des Streitgegenstandes,
 - d. die Namen der erschienenen Personen, gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten,
 - e. die Feststellung, dass von den Parteien keine Einwände gegen die Zuständigkeit und die ordnungsgemäße Besetzung des KfUH-Klubgerichts erhoben worden sind,
 - f. die Erklärungen der Parteien zur Höhe des Streitwerts,
 - g. die von den Parteien gestellten Anträge und wesentlichen Erklärungen,
 - h. den wesentlichen Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen,
 - i. den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins,
 - j. die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind,
 - k. die Abgabe sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen
 - l. die Erklärung der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist,
 - m. wann und wie die Entscheidung des KfUH-Klubgerichts bekannt gegeben wird, bzw. der Inhalt eines abgeschlossenen Vergleichs
 - n. die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses
- (3) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom ggf. bestellten Protokollführer zu unterzeichnen. Ist ein Mitglied des KfUH-Klubgerichts mit der Vornahme einer Beweiserhebung nach § 10 Absatz 3 beauftragt worden, hat dieses die entsprechende Niederschrift zu unterschreiben. Die Niederschrift ist dem Protokoll über die mündliche Verhandlung hinzuzufügen.

§ 16 Vergleich

- (1) Im Interesse des Vereinsfriedens soll das KfUH-Klubgericht zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens versuchen, den Streit durch einen Vergleich zu beenden.
- (2) Das KfUH-Klubgericht kann den Parteien einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten, der durch schriftliche Erklärung der Parteien angenommen werden kann. Das Zustandekommen des Vergleichs und die Beendigung des Verfahrens entsprechend § 278 Abs. 6 ZPO wird durch Beschluss des KfUH-Klubgerichts festgestellt.
- (3) Ein Vergleich in der mündlichen Verhandlung ist in das Protokoll aufzunehmen, zu verlesen und von den Parteien zu genehmigen. Der Vergleich ist vom Vorsitzenden des KfUH-Klubgerichts zu unterschreiben.

§ 17 Entscheidung des KfUH-Klubgerichts

- (1) Vor dem Erlass einer Entscheidung des KfUH-Klubgerichts erhalten die Parteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme sollte 2 Wochen nicht überschreiten.
- (2) Das KfUH-Klubgericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung und des Ergebnisses der Beweisaufnahme nach freier Würdigung zu entscheiden. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung sind sinngemäß heranzuziehen, soweit sie dieser Ordnung nicht widersprechen.
- (3) Bei der Beratung und Beschlussfassung dürfen nur Mitglieder des KfUH-Klubgerichts zugegen sein. Sie haben das Beratungsgeheimnis zu wahren.
- (4) Das KfUH-Klubgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Kommt eine einfache Mehrheit bei einer zu verhängenden Vereinsstrafe nicht zustande, so wird die für die einschneidendste Maßnahme abgegebene Stimme der nächst milderen Maßnahme hinzugerechnet.
- (5) Im schriftlichen Verfahren beraumt der Vorsitzende des KfUH-Klubgerichts bei Entscheidungsreife eine Beratung aller Mitglieder des Klubgerichts an. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Die schriftlich abzufassende Entscheidung des KfUH-Klubgerichts muss enthalten:
 - a. die Bezeichnung des KfUH-Klubgerichts und die Namen der Mitglieder, die an der Entscheidung mitgewirkt haben,
 - b. die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten, ggf. der gesetzlichen Vertreter sowie der Verfahrensbevollmächtigten,
 - c. die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten,
 - d. eine kurze Darstellung des Sachverhalts, wie er sich aufgrund der mündlichen Verhandlung ergeben hat,
 - e. die wesentlichen Entscheidungsgründe,
 - f. eine Rechtsmittelbelehrung
- (7) Die Urschrift der Entscheidung ist von den Mitgliedern des KfUH-Klubgerichts, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben und zu den Akten zu nehmen. Ist ein Mitglied an der Unterschrift gehindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden des KfUH-Klubgerichts und bei dessen Verhinderung vom lebensältesten Mitglied des KfUH-Klubgerichts vermerkt.
- (8) Je eine Ausfertigung der Entscheidung ist den Parteien zuzustellen und dem Klubvorsitzenden bekannt zu geben. Eine Ausfertigung ist auf der Geschäftsstelle des <klubs zu hinterlegen. Der Vorsitzende des KfUH-Klubgerichts hat auf den Ausfertigungen die Übereinstimmung mit der Urschrift zu bestätigen.

§ 18 Rechtsmittel

- (1) Gegen Entscheidungen des Klubgerichts ist das Rechtsmittel der Berufung zum VDH-Verbandsgericht zulässig (§ 56 der Satzung).
- (2) Die Berufung ist schriftlich beim VDH-Verbandsgericht einzulegen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat und beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung des KfUH-Klubgerichts (§17 Absatz 8).
- (3) Zusammen mit der Berufungsschrift ist dem VdH-Verbandsgericht die Zahlung eines Kostenvorschusses in der durch die VDH-Verbandsgerichtsordnung festgelegten Höhe an die VDH-Geschäftsstelle nachzuweisen.

§ 19 Akteneinsicht

Jeder Verfahrensbeteiligte oder dessen Verfahrensbevollmächtigter hat ein Recht auf Akteneinsicht. Die Akteneinsicht ist nach § 22 Absatz 8 lit. e dieser Ordnung kostenpflichtig.

§ 20 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) Hat ein Beteiligter eine Frist des KfUH-Klubgerichts versäumt, so ist ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, falls er innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Wegfall des Hindernisses einen Antrag stellt, die versäumte Prozesshandlung nachholt und glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich war.
- (2) Das Verschulden von Bevollmächtigten muss sich die vertretene Partei zurechnen lassen.
- (3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist nach § 22 Absatz 8 lit. c dieser Ordnung kostenpflichtig. Der Nachweis der Einzahlung an die Klubkasse ist dem Antrag beizufügen.
- (4) Die Entscheidung des KfUH-Klubgerichts über den Antrag ist unanfechtbar.

§ 21 Wiederaufnahme

- (1) Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig, wenn
 - a. wenn neue Tatsachen und Beweismittel beigebracht werden, die dem Antragsteller des Wiederaufnahmeantrags in dem früheren Verfahren nicht bekannt waren und auch nicht hätten bekannt sein müssen und
 - b. diese Tatsachen und Beweismittel geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den in dem früheren Verfahren erhobenen Beweisen eine für den Antragsteller des Wiederaufnahmeantrags günstigere Entscheidung zu begründen und
 - c. diese neuen Tatsachen und Beweismittel zusammen mit einem Wiederaufnahmeantrag innerhalb eines Monats nach Kenntniserhalt dem KfUH-Klubgericht vorliegen.
- (2) Der Wiederaufnahmeantrag ist nach § 22 Absatz 8 lit. d dieser Ordnung kostenpflichtig. Der Nachweis der Einzahlung der Wiederaufnahmegebühr an die Klubkasse ist dem Antrag beizufügen.
- (3) Die Entscheidung des KfUH-Klubgerichts über den Wiederaufnahmeantrag ist unanfechtbar.

§ 22 Kosten des Verfahrens

- (1) Die erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens trägt der Unterlegene. Bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen sind die Kosten zu teilen. Die Quotelung richtet sich dabei nach der Höhe des Obsiegens und Unterliegens.
- (2) Erstattungsfähige Kosten sind die Kosten für Beweismittel und sowie die Verfahrenskosten.
- (3) Kosten für Bevollmächtigte sind nicht erstattungsfähig.
- (4) Im Übrigen trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten selbst.
- (5) Für das Tätigwerden des KfUH-Klubgerichts werden Verfahrenskosten erhoben.

- (6) Die Verfahrenskosten setzen sich aus einer Klubgerichtsgebühr und den Kosten zusammen, die den Mitgliedern des KfUH-Klubgerichts einschließlich des Protokollführers entstanden sind sowie der Entschädigung für Zeugen und Sachverständigen.
- (7) Die Mitglieder des KfUH-Klubgerichts einschließlich des Protokollführers sind ehrenamtlich tätig. Verfahrenskosten im Sinne des Absatz 6 sind danach die in Ausübung des Ehrenamtes getätigten Ausgaben (z.B. Kosten für Porti, Telefon, Kopien, Miete für Verhandlungsräume, die anlässlich einer mündlichen Verhandlung entstandenen Reisekosten etc.).
- (8) Die Klubgerichtsgebühr und der Kostenvorschuss beträgt für
- | | |
|--|--------------|
| a. den Verfahrensantrag nach § 7 | 150 € |
| b. Kostenvorschuss bei Antragstellung nach § 7 | 100 € |
| c. den Antrag auf Wiedereinsetzung nach § 20 | 50 € |
| d. den Antrag auf Wiederaufnahme nach § 21 | 100 € |
| e. die Akteneinsicht nach § 19 | 25 € |
| zzgl. Kosten für Kopien Porto | 0,25 €/Seite |
- (9) Gebühren und Kostenvorschuss nach Absatz 8 sind unter Angabe des Verwendungszwecks „Klubgerichtskosten“ gebührenfrei an die Klubkasse zu überweisen. Der Nachweis über die Einzahlung ist durch Übersendung des Originals oder der Kopie des vom beauftragten Kreditinstitut abgestempelten Überweisungsauftrags oder durch einen Ausdruck der Mitteilung über die „akzeptierte Überweisung“ im Rahmen des Online-Banking gegenüber dem Vorsitzenden des Klubgerichts zu führen. Der Eingangstag des Nachweises beim KfUH-Klubgericht gilt als Tag der Leistung. Eine Zahlung mittels Scheck ist nicht statthaft.

§ 23 Aktenaufbewahrung

- (1) Die Akten rechtskräftig abgeschlossener Verfahren werden in der Geschäftsstelle des Klubs aufbewahrt.
- (2) Die Akten dürfen nicht vor Ablauf von zehn Jahren vernichtet werden. Die Urschrift der Entscheidung wird nicht vernichtet.
- (3) Akteneinsicht kann nur auf der Geschäftsstelle gewährt werden, wenn der Klubvorstand eine schriftliche Genehmigung erteilt hat. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Interessen des Klubs nicht entgegenstehen.
- (4) Der Klubvorstand und der Vorsitzende des KfUH-Klubgerichts haben jederzeit ungehinderten Zugang zu allen Verfahrensakten.

§ 24 Gleichstellungsbestimmung

Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 25 Schlussbestimmung

- (1) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.
- (2) In den Fällen des Absatz 1 ändert der Klubvorstand nach § 32 Abs. 1 der Klubsatzung die nichtigen Bestimmungen vorläufig und setzt die Änderungen durch Veröffentlichung in der Klubzeitung in Kraft. Nach § 32 Absatz 3 der Satzung bedürfen die vorläufigen Änderungen der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.